

Vertrag

**über den Besuch der Offenen Ganztagschule
an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache in Oberwiehl**

zwischen dem Oberbergischen Kreis, Der Landrat, 51641 Gummersbach

und

Name der/des Eltern/Personensorgeberechtigten

Anschrift und Telefon-Nr.

über die Betreuung des Kindes

Name, Geburtsdatum

Dieser Vertrag gilt ab dem: _____

Ein ggf. bestehender Vertrag über den Besuch der Offenen Ganztagschule wird durch diesen Vertrag aufgehoben.

§ 1 Inhalt des Vertragverhältnisses

1. Mit dem Ziel eines verbesserten Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsangebotes hält der Oberbergische Kreis das Angebot der Offenen Ganztagschule (OGS) an der Förderschule mit dem Förderschwerpunkt Sprache vor.

Die Offene Ganztagschule wird in Kooperation zwischen dem Oberbergischen Kreis als zuständigem Schulträger, der Stadt Wiehl, der Förderschule Sprache sowie der GGS in Oberwiehl, dem Förderverein der Wiehler Betreuungsgruppen e. V. (fwb) sowie weiteren außerschulischen Partnern ausgestaltet.

Die Verantwortung für die Durchführung der Angebote vor und nach dem Unterricht wurde dem fwb übertragen.

Die nähere inhaltliche Ausgestaltung ergibt sich aus dem pädagogischen Konzept „Integrative Offene Ganztagschule in Oberwiehl“.

2. Im Rahmen der Offenen Ganztagschule wird grundsätzlich montags bis freitags in der Zeit vom regulären Schulbeginn bis 16.00 Uhr eine kontinuierliche Erziehung, Betreuung und Bildung der Kinder gewährleistet.

Während dieser Zeit besteht für die an der Offenen Ganztagschule teilnehmenden Kinder Anwesenheitspflicht.

Eltern bzw. Personensorgeberechtigte, die für Ihre Ganztagskinder eine zuverlässige Betreuung über 16.00 Uhr hinaus benötigen, haben deren Notwendigkeit dem Schulträger gegenüber nachzuweisen.

3. Die Ganztagskinder werden um 16.00 Uhr im Schülerspezialverkehr nach Hause befördert. Die Kosten übernimmt der Oberbergische Kreis.

Sollten Kinder ausnahmsweise an einzelnen Tagen nicht an den Angeboten der OGS teilnehmen, übernimmt der Oberbergische Kreis für diese Tage nicht die Beförderung für die Heimfahrt.

Zusätzlich zu der Betreuung an Schultagen umfasst der Vertrag eine Betreuung in den Oster- und Herbstferien jeweils für eine Woche sowie während drei Wochen der Sommerferien. Diese Ferienbetreuung wird nach Absprache mit den übrigen Wiehler Schulleitungen voraussichtlich in Räumlichkeiten anderer Wiehler Grundschulen stattfinden.

Eine Schülerbeförderung während der Ferien findet allerdings nicht statt.

4. Um eine bestmögliche Betreuung und Begleitung ihres Kindes zu gewährleisten ist es im Rahmen der Kooperation der Schule mit dem OGS-Personal erforderlich, dass zwischen den beteiligten Lehrkräften und OGS-Personal wichtige personenbezogene Informationen ausgetauscht werden. Mit der Vertragsunterschrift geben die Eltern bzw. Personensorgeberechtigte ihr Einverständnis darüber ab.

§ 2 Laufzeit des Vertragsverhältnisses

Der Vertrag beginnt zum 01.08. des Jahres für die Dauer eines Schuljahres. Wird der Vertrag nicht gekündigt, so verlängert er sich automatisch um ein weiteres Schuljahr.

§ 3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

1. Das Vertragsverhältnis endet spätestens mit dem Verlassen des o.a. Kindes der Förderschule Sprache Oberwiehl.

2. Eine Kündigung des Vertrages durch die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten kann nur schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Schuljahresende (d.h. bis 30.04.) erfolgen.

Nimmt das Kind an einer anderen Schule länger als 3 Wochen an einem Probeunterricht teil, kann der Vertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten gekündigt werden, wenn der Platz von einem anderen Kind nachbesetzt wird. Ein Anspruch auf einen Platz besteht nach Rückkehr nicht mehr.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. Umzug, Rückschulung, Schulwechsel) einen Auflösungsvertrag unter Verzicht auf die Einhaltung der Kündigungsfrist zu schließen.

3. Der Oberbergische Kreis kann den Vertrag bei Vorliegen wichtiger Gründe ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- a) Das Kind fehlt ohne Angabe von Gründen längere Zeit.
- b) Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten geraten mit der Zahlung des Elternbeitrages oder des Beitrages für das Mittagessen für mehr als zwei Monate ganz oder teilweise in Verzug.
- c) Die für die Durchführung der Maßnahme erforderliche Anzahl von belegten Plätzen liegt nicht mehr vor.
- d) Sonstige im Schulgesetz geregelte Ausschlussgründe (z.B. fortwährendes Stören der Ordnung oder Gewalt gegen Personen oder Sachen)

§ 4 Versicherungsschutz

Schülerinnen und Schüler, die an den außerunterrichtlichen Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen, sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. B SGB VII unfallversichert. Der Versicherungsschutz besteht auch an unterrichtsfreien Tagen bzw. in den Ferien, wenn die Schülerinnen und Schüler an Angeboten der Offenen Ganztagschule teilnehmen. Zuständig ist der jeweilige Träger der gesetzlichen Unfallversicherung.

§ 5 Verhalten in Krankheitsfällen

Sollte das Kind aus gesundheitlichen Gründen gehindert sein, die Schule zu besuchen, ist die Schule hiervon bis spätestens 10:00 Uhr zu benachrichtigen.

§ 6 Elternbeiträge

Für den Besuch der Offenen Ganztagschule sind einkommensabhängige Elternbeiträge und feste Kostenbeiträge für das Mittagessen (mtl. 50,- €) gestaffelt zu zahlen:

Jahreseinkommen der Eltern	Beitrag pro Monat	Kosten für Mittagessen	Gesamtbeitrag pro Monat
bis 12.271 Euro	0 Euro	50 Euro	50 Euro
bis 24.542 Euro	35 Euro	50 Euro	85 Euro
bis 36.813 Euro	60 Euro	50 Euro	110 Euro
bis 49.084 Euro	85 Euro	50 Euro	135 Euro
bis 61.355 Euro	100 Euro	50 Euro	150 Euro
ab 61.355 Euro	125 Euro	50 Euro	175 Euro

Geschwister zahlen einen verminderten Beitrag.

Berechnungsgrundlage bildet das aktuelle Familienbruttoeinkommen. Die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, ihre wirtschaftlichen Verhältnisse zur Beitragsberechnung jährlich offenzulegen. Veränderungen der Einkommensverhältnisse sind dem Oberbergischen Kreis unverzüglich mitzuteilen. Die Beiträge werden in der Regel nach Erteilung einer schriftlichen Einzugs-ermächtigung zum 01. jeden Monats eingezogen. Alternativ kann ein Dauerauftrag eingerichtet oder der Beitrag entsprechend überwiesen werden.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle des Personensorgeberechtigten.

§ 7 Öffentlichkeitsarbeit

Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Schulzeitung, Internetpräsentationen über die Schule, Presseberichte u.a.) werden häufig Bilder mit Kindern aus der Offenen Ganztagschule genutzt und veröffentlicht.

Sollten die Eltern bzw. Personensorgeberechtigten nicht damit einverstanden sein, dass Bilder ihres Kindes im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit veröffentlicht werden, so haben sie dies dem Schulträger schriftlich anzuzeigen.

Eltern bzw. Personensorgeberechtigter/r: Für den Oberbergischen Kreis:

(Datum, Unterschrift)

(Datum, Unterschrift)

Bestätigung:

Das Kind _____ ist für die Teilnahme an der Offenen Ganztagschule vorgesehen.

(Datum, Unterschrift und Stempel der Schulleitung)